

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. I.

Nr. 1.

7. Januar 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesbeschuß

betreffend

die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

(Vom 22. Dezember 1887.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Juni 1887,

beschließt:

Art. 1. Der Bund betheiltigt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Ueberdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht

werden, wenn das Bedürfniß hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Kunstfonds“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Ueber die jährliche Vertheilung des ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im Einzelnen, beschließt der Bundesrath auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrathe zu bezeichnen sind.

Ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 21. Dezember 1887.

Der Präsident: **Kurz.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Dezember 1887.

Der Präsident: **A. Gavard.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das
Bundesblatt.

Bern, den 27. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 7. Januar 1888.
Ablauf der Einspruchsfrist: 6. April 1888.



Bundesrathsbeschuß
über
den weitem Vollzug der einzelnen Theile des Bundes-
gesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend
gebrannte Wasser.

(Vom 31. Dezember 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung der Artikel 10, 20 und 21 des Bundes-

gesetzes vom 23. Dezember 1886, und in Ausführung und
theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 15. Juli d. J.,

beschließt:

1. Die Einfuhr von gebrannten Wassern zu Zwecken der absoluten Denaturirung ist, bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 2. September 1887, betreffend das Denaturiren von Alkohol, und gegen Entrichtung des betreffenden Zollsatzes, bis auf Weiteres Jedermann gestattet.

Die Alkoholverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um baldmöglichst gemäß Art. 6 des Alkoholgesetzes absolut denaturirte Waare ebenfalls zum Verkauf bringen zu können. Hinsichtlich der Abgabeorte, Preise und Bezugsbedingungen für solche Verkäufe wird der Erlaß eines bundesrätlichen Reglements vorbehalten.

Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 22. Dezember 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1888
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 800

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.